

## Standardablauf für die Gesuchstellung der Organe von Kanton und Gemeinden

Grundlagen: §§ 4, 5 und 7 Videoüberwachungsgesetz vom 26. Juni 2014 (BGS 159.1); § 1 Abs. 2 Videoüberwachungsverordnung vom 21. Juni 2016 (BGS 159.11), §§ 19a und 20 Datenschutzgesetz vom 28. September 2000 (BGS 157.1); Ablauf in Absprache mit der Fachstelle Videoüberwachung (FAVÜ) der Zuger Polizei (ZUPO) und der Datenschutzstelle des Kantons Zug (DATS)

- Das gesuchstellende Organ erarbeitet das Gesuch und zieht die FAVÜ zur Beratung und Unterstützung bei
- Gesuchstellendes Organ übergibt das Gesuch / die Unterlagen der FAVÜ. Die ZUPO beurteilt das Gesuch aus fachlich-betrieblicher (FAVÜ) und rechtlicher Sicht (Rechtsdienst). Beurteilungen zuhanden gesuchstellendes Organ und DATS.
- Gesuchstellendes Organ übergibt evtl. überarbeitetes Gesuch / Unterlagen der DATS zur Vorabkonsultation. Stellungnahme und Empfehlung DATS zuhanden des Organs mit Info an FAVÜ und Rechtsdienst ZUPO. Das Organ teilt der DATS mit, ob es der Empfehlung folgt oder nicht.
- 4. Gesuchstellendes Organ reicht evtl. überarbeitetes Gesuch / Unterlagen bei der Bewilligungsinstanz (Regierungsrat / Stadt- oder Gemeinderat) ein. Kanton: Direktionssekretariat der Direktion, die dem Organ vorsteht. Gemeinden: an die Sicherheitsabteilung oder andere vorprüfende und antragstellende Stelle.
- Die bearbeitende Stelle nimmt evtl. nochmals Rücksprache mit Organ und reicht den beschlussfähigen Antrag bei der Bewilligungsbehörde ein; Kopie an die Datenschutzstelle.
- Bewilligung evtl. unter Auflagen und mit Rechtsmittelbelehrung. Zustellung an zuständiges Organ, DATS, ZUPO, Staats- oder Gemeindekanzlei zur Veröffentlichung im Amtsblatt und evtl. an weitere Stellen.
- Veröffentlichung im Amtsblatt mit Rechtsmittelfrist.
  Das zuständige Organ informiert die DATS, sobald Rechtskraft eintritt.
- Die DATS veröffentlicht die Bewilligung mit Aufnahmebereichen auf der Webseite.

